



Freilichtbühne Billerbeck e.V.

S a t z u n g 2017

Präambel:

„Der Mensch, in ein kurzes Dasein gesetzt, in eine dicht gedrängte Fülle verschiedenartigster Menschen, die ihm so nahe und doch so unfassbar fern sind, hat eine unwiderstehliche Lust, sich im Spiel seiner Phantasie von einer Gestalt in die andere, von einem Schicksal ins andere, von einem Affekt in den anderen zu stürzen. Die ihm eingeborenen, aber vom Leben nicht befruchteten Möglichkeiten entfalten dabei ihre dunklen Schwingen und tragen ihn weit über sein Wissen hinaus in den Mittelpunkt wildfremder Geschehnisse. Er erlebt alle Entzückungen der Verwandlung, alle Ekstasen der Leidenschaft, das ganze unbegreifliche Leben im Traum.

Wenn wir nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen sind, dann haben wir auch etwas von dem göttlichen Schöpferdrang in uns. Deshalb erschaffen wir die ganze Welt noch einmal in der Kunst, mit allen Elementen; und am ersten Schöpfungstage, als Krone der Schöpfung, erschaffen wir den Menschen nach unserem Ebenbilde.

Ich glaube an die Unsterblichkeit des Theaters. Es ist der seligste Schlupfwinkel für diejenigen, die ihre Kindheit heimlich in die Tasche gesteckt und sich damit auf und davon gemacht haben, um bis an ihr Lebensende weiter zu spielen.“

Aus: Max Reinhard (1873-1943), Vortrag an der Columbia Universität gehalten 1928

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freilichtbühne Billerbeck e.V.“
Er hat seinen Sitz in Billerbeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Als Gründungstag gilt der 10. November 1950.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Heimat- und Freilichtspiels mit dem Ziel einer Gemeinsamkeit aller Generationen unter Ausschaltung parteipolitischer Absichten.

Darüber hinaus ist Zweck des Vereins, die aktive Kinder- und Jugendarbeit im Freilichtspiel wie auch in der gemeinsamen Freizeitgestaltung zu fördern.

Insbesondere junge Menschen sollen an dieser Aufgabe aktiv teilhaben und mitwirken. Der Verein bietet ihnen Entwicklungsmöglichkeiten zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Er vermittelt Kompetenzen für den Alltag und bietet einen Ort der kulturellen Bildungsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und den Vereinszweck gemäß § 2 unterstützt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag im SEPA Verfahren per Lastschrift erhoben. Näheres regelt die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss. Sie kann insbesondere die Beitragshöhe und Ausnahmen von der Beitragspflicht festlegen sowie den Vorstand ermächtigen, entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 5 Beitritt und Austritt

Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss stellt die Mitgliedschaft zunächst ruhend und bewirkt den Ausschluss endgültig, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Unterrichtung schriftlich beim Vorstand Widerspruch erhoben hat. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung, sofern ihre Zustimmung nicht schon vor der Beschlussfassung des Vorstandes eingeholt wurde. Sie soll nur vorab eingeholt werden, wenn dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Geht der Widerspruch nicht so rechtzeitig zu, dass er innerhalb der Einladungsfrist noch Gegenstand der in der Einladung mitzuteilenden Tagesordnung sein kann, entscheidet die dann folgende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand**
- 3. die Aktivenversammlung**
- 4. die Chorversammlung**

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihrer Beschlussfassung obliegen sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Entscheidung anderer Vereinsorgane zugewiesen sind.

Stimm- und wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, es sei denn, sie ist bei erneuter Wahrung der Einladungsfrist und mit dem Hinweis auf diese Regelung zu demselben Tagesordnungspunkt erneut einberufen worden, nachdem sie zuvor mangels hinreichender Anwesenheit nicht beschlussfähig war; in diesem Fall ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, den Verein aufzulösen.

Es hat in jedem Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder es schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wählt die Versammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandssprecher und im Verhinderungsfall einer der Geschäftsführer auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Form einer schriftlichen Einladung, welche die Tagesordnung enthält. In der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass Kassenbücher und Belege zur Einsichtnahme durch Vereinsmitglieder in der Geschäftsstelle im Bühnenheim ausliegen.

Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Maßgeblich ist die dem Vorstand zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, sofern die Einladung nicht anderweitig zugeht.

Wird von einem Mitglied geheime Wahl verlangt, so ist die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen; Entsprechendes gilt für Abstimmungen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und auch Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestellt, sofern nicht die Mitgliederversammlung ihn wählt. Beschlüsse müssen vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, der nicht mit dem Protokollführer identisch ist, unterzeichnet werden.

§ 8 Besetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht mindestens aus

- **Dem/der Geschäftsführer (in) Allgemeine Verwaltung**
- **Dem/der Geschäftsführer (in) Finanzen**
- **Dem/der Geschäftsführer (in) Bühnenorganisation, Technik und Pyrotechnik**
- **Dem/der Geschäftsführer (in) Kultur**
- **Dem/der Geschäftsführer (in) Marketing und Werbung**
- **Dem/der Aktivenvertreter (in)**
- **Dem/der Jugendvertreter (in)**
- **Dem/der Teenievertreter (in)**
- **Dem/der Chorsprecher (in)**

Die Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand und wählen aus ihrer Mitte den Vorstandssprecher.

Dem Vorstand gehören ferner kraft Amtes der Bürgermeister (in) der Stadt Billerbeck und ein vom Kulturausschuss der Stadt Billerbeck entsandtes Mitglied dieses Ausschusses an.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Erweiterung des Vorstands auf bis zu insgesamt 20 Vorstandsposten beschließen; der Beschluss kann insbesondere Regelungen zur Bestellung dieser weiteren Vorstandsmitglieder enthalten und regeln, inwieweit die weiteren Vorstandsposten von Vorstandsmitgliedern, die daneben andere Vorstandsposten innehaben, besetzt werden dürfen. Diese Regelung gilt auch für die Änderung eines entsprechenden Beschlusses.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Bürgermeisters und des Abgesandten des Kulturausschusses sowie des Aktivenvertreters (in), des Jugendvertreters (in), des Teenievertreters (in) und des Chorbeirates von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die weiteren Vorstandsmitglieder (§ 8 letzter Absatz) kann die Mitgliederversammlung eine abweichende Regelung treffen.

Wählbar sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, unmittelbar ein anderes Mitglied des Vereins mit der Führung der Aufgaben und den Kompetenzen des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl zu betrauen. Die entsprechende Neuwahl findet in der nächsten Mitgliederversammlung statt; die Amtszeit des Gewählten dauert bis zu dem Termin, an dem ohne vorzeitiges Ausscheiden gewählt worden wäre.

Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl leitet ein vom Versammlungsleiter zu wählender Wahlleiter, sofern nicht die Mitgliederversammlung den Wahlleiter wählt.

§ 10 Aktivenversammlung

Die Aktiven der Freilichtbühne Billerbeck bilden die Aktivenversammlung. Aktive sind alle Mitglieder, die in der laufenden, oder vorherigen Saison aktiv in einer Produktion mitgewirkt haben.

Die Aktivenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Aktivenvertreter(in) einberufen und geleitet. Die Regelungen zu Einberufung, Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Das Protokoll ist öffentlich zu machen.

Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem 6. Lebensjahr. Sie wählen aus ihrer Mitte den Aktivenvertreter(in), den Jugendvertreter(in) und den Teenievertreter (in). Der Jugendvertreter(in), der Teenievertreter (in) und der Aktivenvertreter(in) wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung akzeptiert die Benennung eines ordnungsgemäß gewählten Jugendvertreters und eines ordnungsgemäß gewählten Teenievertreters.

§ 10 A Chorversammlung

(1) Die Chorversammlung wird vom Chorbeirat mindestens einmal jährlich einberufen.

(2) Die Einladung für die Chorversammlung hat schriftlich mit einem Vorlauf von mindestens 8 Tagen an alle Chormitglieder zu erfolgen.

(3) Eine einberufene Chorversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven anwesen-

den Mitglieder. Fördernde Mitglieder oder auch Mitglieder des Vorstandes der Freilichtbühne Billerbeck e.V. können bei Versammlungen ohne Stimmrecht beratend mitwirken.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der Freilichtbühne Billerbeck e.V. kann jeweils zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Chor kann ebenfalls mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Chorbeirat über einen früheren Austritt aus dem Chor.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Von der Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das öffentlich gemacht wird.

§ 11 Funktion des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist das ausführende Organ. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Geschäftsführer und 50 % des übrigen Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann einberufen werden, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder mindestens 1/5 der Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt, ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in dessen vereinsinternem Zuständigkeitsbereich zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand aufgeben, eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 12 Vorsitz bei Vorstandssitzungen

Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorstandssprecher und im Verhinderungsfall einer der Geschäftsführer auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich handelnd vertreten.

§ 14 Haushalt und Kasse

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachträge obliegt dem Vorstand, eine Beschlussfassung darüber der Mitgliederversammlung. Der Haushaltsplan ist vor Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung vorzulegen.

Der Geschäftsführer Finanzen legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Der Kassenbericht (Einnahmen/Ausgabenrechnung) für das jeweils abgelaufene Jahr ist den Mitgliedern – auf Antrag – spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Einsicht vorzulegen.

Die Kassenführung wird jeweils vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung von den beiden Kassensprüfern geprüft.

Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind durch Buchführung und Belege nachzuweisen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Billerbeck mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle, gemeinnützige und/oder jugendfördernde Zwecke zu verwenden.

Die Satzung in dieser Form wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2017 beschlossen und ersetzt die frühere Satzung.